

Der Flyer stellt eine allgemeine Orientierungshilfe dar. Sollten Sie weitere Fragen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. zum Umzug haben, vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner.

**Kontakt:**

### **Jobcenter Landkreis Northeim**

**Geschäftsstelle Northeim**  
Scharnhorstplatz 14  
37154 Northeim  
Tel.: 05551/98800-0, Fax: 05551/98800-350  
E-Mail: [Jobcenter-Northeim@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Northeim@jobcenter-ge.de)

**Geschäftsstelle Einbeck**  
Teichenweg 1  
37574 Einbeck  
Tel.: 05561/9309-40, Fax: 05561/9309-29  
E-Mail: [Jobcenter-Northeim.Einbeck@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Northeim.Einbeck@jobcenter-ge.de)

**Geschäftsstelle Bad Gandersheim**  
Alte Gasse 26  
37581 Bad Gandersheim  
Tel.: 05382/9176-0, Fax: 05382/9176-120  
E-Mail: [Jobcenter-Northeim.BadGandersheim@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Northeim.BadGandersheim@jobcenter-ge.de)

**Geschäftsstelle Uslar**  
Bella Clava 21  
37170 Uslar  
Tel.: 05571/9209-40, Fax: 05571/9209-50  
E-Mail: [Jobcenter-Northeim.Uslar@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Northeim.Uslar@jobcenter-ge.de)

## **Hinweise zu geplanten Umzügen**



Um Ihnen unnötige Mühe und Wege zu ersparen, finden Sie in diesem Flyer einige Informationen zum Wohnungswechsel.

## Vor Abschluss eines Mietvertrages

**Vor Abschluss eines Mietvertrages ist ein Antrag auf Zusicherung zum Umzug beim bisher zuständigen Jobcenter zu stellen. Hierbei sind die Umzugsgründe zu benennen und entsprechende Mietangebote vorzulegen. Das Jobcenter prüft das Vorliegen wichtiger Gründe und die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Falls notwendig, wird das zuständige Jobcenter am neuen Wohnort beteiligt.**

## Es gilt zu beachten:

- Erst nach einer schriftlichen Zusicherung des bisher zuständigen Jobcenters können Mietverträge ohne finanzielle Nachteile unterschrieben und Umzugsplanungen verbindlich geregelt werden.
- Umzugskosten, Kautions- und die Kosten der neuen Unterkunft werden nur übernommen, wenn eine schriftliche Umzugszusicherung erteilt worden ist.
- Doppelte Mietzahlungen werden nicht übernommen.
- Entrümpelungskosten werden nicht übernommen.
- Umzugskosten sind gering zu halten; die eigene Arbeitskraft aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist vorrangig einzusetzen.

## Leistungsberechtigte unter 25 Jahre

Im Regelfall sind diese Personen Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern oder eines Elternteils. Eine Zusicherung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung und damit der Begründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft kann nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen.

Ohne vorherige Zusicherung werden Kosten der Unterkunft nicht übernommen und nur die bisherigen Regelbedarfe gezahlt.

## Wohnungsgrößen

Folgende Wohnungsgrößen sind zu beachten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>
1 Person	50
2 Personen	60
3 Personen	75
4 Personen	85
5 Personen	95
für jede weitere Person	10